

# **amtliche Bekanntmachung 1**

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**02.12.2021, 10:00 Uhr,**

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden das im Grundbuch von Golzen, Blatt 29 unter lfd. Nr. 5 im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundstück der Gemarkung Golzen, Flur 1, Flurstück 76, Wohnbaufläche, Lindenstr. 3  
Größe: 507 m<sup>2</sup>.

**Es handelt sich um ein massives, zweigeschossiges, teilunterkellertes ländliches Wohnhaus mit baulichen Anlagen und Nebengelass -teilweise eingestürzt-, nicht ausgebautes Dachgeschoss; Baujahr vor 1900; einfacher Naturstein- und Mischmauerwerksbau; stark sanierungsbedürftig; Lindenstr. 3.**

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 16.02.2021.

Verkehrswert: **12.000,00 EURO –aus früheren Verfahren 7 K 20/16-**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach  
Rechtspflegerin